

FRIEDHOFSORDNUNG

für den „Bestattungswald am Ketzerborn“ der Stadt Rosbach v.d.Höhe

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. S. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d.Höhe in der Sitzung am 29. September 2015 diese Friedhofsordnung für den Bestattungswald am Ketzerborn beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Neben der allgemeinen Friedhofsatzung der Stadt Rosbach v.d.Höhe wird diese Satzung für den Bestattungswald am Ketzerborn erlassen. Der Bestattungswald am Ketzerborn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rosbach v.d.Höhe. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Rosbach v.d.Höhe.
2. Der Bestattungswald am Ketzerborn umfasst Teilflächen aus dem Grundstück Flur 29, Flurstück 1 in der Gemarkung Rodheim v.d.Höhe gemäß dem Bebauungsplan RH/12 „Waldbestattung am Ketzerborn“.
3. Der im Bestattungswald am Ketzerborn befindliche Wald unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Friedhofszweck

Der Bestattungswald am Ketzerborn dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte dort erworben haben.

§ 3 Baumgrabstätten

1. Baumgrabstätten im Bestattungswald am Ketzerborn dienen ausschließlich Urnenbeisetzungen an bestehenden oder neu zu pflanzenden Bäumen. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
2. Es können bis zu acht Urnen pro Baum beigesetzt werden.
3. Es werden Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, eingebracht. Die Urnen müssen aus einem verrottbaren Material bestehen. Alle Grabstätten bleiben bei der Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

4. Es werden folgende Baumgrabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) an einem Wahlbaum
Ein Baum als Ruhestätte für eine Einzelperson, einer Familie oder einem bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis. Das Nutzungsrecht ist für bis zu acht Urnen spätestens vor der ersten Bestattung zu erwerben.
- b) an einem Gemeinschaftsbaum
Ein Baum als Ruhestätte für bis zu acht Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
- c) an einem Basisplatzbaum
Ein Baum als Ruhestätte für bis zu acht Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- d) an einem Sternenkindbaum
Ein Baum als Ruhestätte für Bestattungen von togeborenen Kindern (sog. Sternenkind). Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze vergeben. Die Auswahl des Baumes und der Grabstätte erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Betretungsrecht

1. Grundsätzlich ist das Betreten des Bestattungswalds am Ketzerborn täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen und sonstigen Gefahrenlagen darf der Bestattungswald am Ketzerborn nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Bestattungswald am Ketzerborn

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes am Ketzerborn hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des Bestattungswalds
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich von Bestattungen,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,

- g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge der Forst- und Stadtverwaltung und der Jagdausübungs-berechtigten,
 - j) Abfälle aller Art abzulegen.
3. Die Stadt Rosbach v.d.Höhe kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Bestattungswaldes am Ketzerborn dienen.
 4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Durchführung zu beantragen.

§ 6 Nutzungsrecht/Ruhefrist

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Friedhofsverwaltung und Aushändigung einer Graburkunde vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten Bäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren ab Eröffnung des Bestattungswaldes am Ketzerborn verliehen.
2. Das Nutzungsrecht an Wahlbäumen bezieht sich auf den in der Graburkunde bezeichneten Berechtigten und maximal 7 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.
3. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen sowie an Sternenkinderbäumen wird auf 8 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
4. Das Nutzungsrecht an einem Basisplatzbaum wird auf 8 Einzelruhestätten (Basisplätze) beschränkt. Abweichend von den übrigen Bestattungsbaumarten gelten hier generell eine Ruhefrist und ein Nutzungsrecht von 20 Jahren ab dem Tag der Beisetzung. Der Erwerb eines Basisplatzes ist auch ohne Anlass eines Sterbefalls möglich, ohne dass die Frist beginnt.
5. Die Ruhefrist der Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 7 Markierungen

1. Die als Bestattungsbaum vorgesehenen Bäume des Bestattungswaldes am Ketzerborn erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registrierungsnummer.
2. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 cm x 10 cm erlaubt, deren Anbringung ausschließlich der Stadt Rosbach v.d.Höhe erlaubt ist.
3. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Stadt Rosbach v.d.Höhe selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

4. Bis zur Übertragung des Nutzungsrechtes an einem Bestattungsbaum ist eine farbliche Markierung der Bestattungsbäume durch die Stadt Rosbach v.d.Höhe zur Unterscheidung bzw. Zuordnung zulässig.
5. Weitergehende Markierungen oder Kennzeichnungen der Bäume bzw. der Grabstätten sind ausgeschlossen.

§ 8 Durchführung von Bestattungen

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Stadt unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Stadt stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Beisetzungen finden grundsätzlich werktags statt.
4. Die Beisetzung im Bestattungswald am Ketzerborn gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt
5. Aschen müssen spätestens sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen bezüglich der Beisetzung mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.
6. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Bestattungsbaums bis zur Beisetzung sind nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in jedem Fall jedoch nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr zulässig.

§ 9 Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald am Ketzerborn darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabstätten und Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Ausnahme ist eine Markierung gemäß § 7 dieser Satzung.
2. Im Wurzelbereich oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen (Arbeiten der Forstverwaltung ausgenommen)

§ 10 Pflege des Bestattungswaldes

1. Der Bestattungswald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Stadt kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

1. Die Stadt Rosbach v.d.Höhe bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes am Ketzerborn, seiner Anlagen und Einrichtungen in der Fläche oder an einzelnen Bäumen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die Fläche des Bestattungswaldes am Ketzerborn nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes am Ketzerborn entstehen, besteht daher grundsätzlich keine Haftung. Der Stadt obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht.
3. Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 12 Entgelt

Für die Nutzung des Bestattungswaldes am Ketzerborn erhebt die Stadt Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung für den Bestattungswald am Ketzerborn.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den Bestattungswald am Ketzerborn ohne Betretungsrecht betritt (§ 4),
 - b) sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5 Nr. 1) oder die Bestimmungen des § 5 Nr. 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 7 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,

- d) die Grabstellen bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 9),
 - e) unberechtigt Pflegeeingriffe vornimmt (§ 10 Nr. 3).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rosbach v.d.Höhe, den 29. September 2015

(Alber)
Bürgermeister